

RS Vwgh 2009/12/17 2009/16/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2009

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG;

Rechtssatz

Sache des Finanzstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen, unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. das hg. Erkenntnis vom 30. Mai 1995, 93/13/0217). Sache des Finanzstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen, unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung vergleiche das hg. Erkenntnis vom 30. Mai 1995, 93/13/0217).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009160122.X01

Im RIS seit

27.01.2010

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at